



Weiterbildungsbonus Schleswig-Holstein (WBBonus SH)

- Ergänzende Förderkriterien -

Stand: 31. Januar 2011

Auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten im Rahmen des Zukunftsprogramms Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse A) gelten für die unter Ziffer 2.1.1 dieser Richtlinie genannte Aktion „Berufliche Weiterbildung von Beschäftigten in KMU“ folgende vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein festgelegte förderspezifische Kriterien:

Zuwendungszweck	Das Land Schleswig-Holstein fördert im Rahmen des Zukunftsprogramms Arbeit vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und dem wachsenden Fachkräftebedarf der Unternehmen die Weiterbildungsbeteiligung von Beschäftigten in KMU mit dem Ziel, Qualifikationen zu verbessern, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und zukunftsfähige Arbeitsplätze zu sichern.
Gegenstand der Zuwendung	Gefördert werden Seminarkosten der beruflichen Weiterbildung. Weiterbildung ist die Fortsetzung, Wiederaufnahme oder Ergänzung organisierten Lernens außerhalb der Bildungsgänge der allgemein bildenden Schulen und der beruflichen Erstausbildung (vgl. § 2 Abs. 2 Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz – BFQG).

Die Maßnahme dient der Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten und deren Anpassung an sich wandelnde Anforderungen, dem beruflichen Aufstieg oder dem Übergang in eine andere berufliche Tätigkeit (vgl. § 3 Abs. 5 BFQG).

Seminarkosten der beruflichen Weiterbildung, die nach dieser Aktion gefördert werden, dürfen nicht aus anderen öffentlichen Programmen oder aufgrund von tariflichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen oder durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) bezuschusst werden. Diese Programme bzw. Mittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Gegenwärtig wird auf das Programm „Weiterbildung Geringqualifizierter und beschäftigter Älterer in Unternehmen“ (WeGebAU) der Bundesagentur für Arbeit hingewiesen, wonach gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben, bei der beruflichen Weiterbildung durch die Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden können. Ansprechpartner sind die Agenturen für Arbeit.

Nicht gefördert werden u. a. Weiterbildungsmaßnahmen für

- Beschäftigte in Unternehmen und öffentlichen Körperschaften, an denen Religionsgemeinschaften, juristische Personen des öffentlichen Rechts bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts mehrheitlich unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind,
- leitende Angestellte gemäß Betriebsverfassungsgesetz,
- Beschäftigte eines Weiterbildungsträgers bzw. einer Weiterbildungseinrichtung für selbst durchgeführte Maßnahmen,
- Weiterbildungsmaßnahmen, die die Landwirtschaftskammer durchführt,
- Beschäftigte aus Transfergesellschaften.

<p>Zuwendungs- empfängerinnen / Zuwendungs- empfänger</p>	<p>Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger können Beschäftigte in KMU sein.</p> <p>Als Beschäftigte im Sinne dieser Aktion gelten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich derer, die sich in einer Berufsausbildung befinden. Als Beschäftigte gelten auch in Heimarbeit Beschäftigte sowie ihnen Gleichgestellte und andere Personen, die wegen ihrer wirtschaftlichen Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind (vgl. § 6 Abs. 1 BFQG).</p>
<p>Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p>	<p>Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.</p> <p>Kosten für Weiterbildungsseminare unter 160 Euro bzw. unter 16 Stunden werden nicht bezuschusst. Maximal wird ein Zuschuss bis 4.000 Euro pro Seminar und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer gewährt.</p> <p>Als eine Seminarstunde gilt eine Zeitstunde einschließlich pädagogisch begründeter Pause. Die Seminarstunden müssen nicht an direkt aufeinander folgenden Tagen erbracht werden.</p> <p>Die Seminarstunde wird maximal bis zur Höhe von 12 Euro pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer anerkannt.</p> <p>Grundlage für die Bemessung bilden die zuwendungsfähigen Seminarkosten und – soweit das Unternehmen die Beschäftigten für die Teilnahme an der Weiterbildung unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freistellt – eine Lohnkostenpauschale in Höhe von 15 Euro pro freigestellter Stunde.</p>

	<p>Sofern das Unternehmen die Beschäftigte bzw. den Beschäftigten zur Teilnahme an der Weiterbildung freistellt, können durch die Anrechnung der pauschalierten Lohnkosten während der Freistellung bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Seminarkosten bezuschusst werden.</p> <p>Sofern die Weiterbildung außerhalb der Arbeitszeit stattfindet, hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber 55 % der Seminarkosten zu tragen. Die restlichen 45 % können bezuschusst werden.</p> <p>Das Weiterbildungsseminar muss mindestens zwei Tage (16 Stunden) und soll nicht mehr als 400 Stunden umfassen. Weiterbildungsseminare <u>über</u> 400 Stunden können nur dann gefördert werden, wenn diese <u>nicht</u> über das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) gefördert werden können.</p> <p>Die Höhe der Förderung beläuft sich auf bis zu 45 % der bemessungsfähigen Ausgaben.</p>
<p>Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p>	<p>Der beschäftigende Betrieb muss seinen Betriebssitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben und die Voraussetzungen der Empfehlung der EU-Kommission 2003/361 EG vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt EG L 124/36) erfüllen.</p> <p>Das sind Unternehmen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> - weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und - entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft. <p>Maßgeblich sind die Zahlen des letzten Rechnungsabschlusses. Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der oben genannten Empfehlung der EU-Kommission enthaltenen Berechnungsmethoden.</p>

Das Weiterbildungsseminar soll bei einem Weiterbildungsträger stattfinden, der seinen Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein hat.

Auszubildende werden nur gefördert, wenn es sich um Weiterbildungsinhalte handelt, die nach der Ausbildungsordnung nicht Bestandteil der Ausbildung sind.

Die Zeiten der Freistellung für das Seminar der beruflichen Weiterbildung dürfen nicht auf den Anspruch der Bildungsfreistellung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BFQG) angerechnet werden.

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber bescheinigt formgebunden,

– dass sie bzw. er sich durch die Freistellung der bzw. des Beschäftigten an der Weiterbildungsmaßnahme beteiligt und in welchem Umfang die Freistellung erfolgt

oder

– dass sie bzw. er 55 % der Kosten des Weiterbildungsseminars übernimmt.

Darüber hinaus sichert sie bzw. er durch Unterschrift zu, dass die Weiterbildungsmaßnahme der Beschäftigten bzw. des Beschäftigten in ein Personalentwicklungskonzept eingebettet ist.

Der Weiterbildungsträger bescheinigt der bzw. dem Beschäftigten formgebunden Titel, Bildungsziel, Stundenumfang und Kosten des Seminars und nach Seminarende die Teilnahme an der Maßnahme.

Messbare Ziele:

- Anzahl der geförderten Beschäftigten: 7.000.
- Bei 25 % der geförderten Beschäftigten hat die geförderte Weiterbildungsmaßnahme zur Erhöhung der Arbeitsplatzsicherheit beigetragen.
- 45 % der geförderten Beschäftigten sind Frauen.

	<p>Es ist vorgesehen, die einzelnen Aktionen alle zwei Jahre zu evaluieren, um die Erreichung der messbaren Ziele zu überprüfen und die Aktionen an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.</p>
<p>Verfahren</p>	<p>Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB), Fleethörn 29-31, 24103 Kiel.</p> <p>Der Antrag ist formgebunden und unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare vor Antritt der Weiterbildungsmaßnahme an die IB zu richten. Antragsformulare können unter www.ib-sh.de/aktion-a1 herunter geladen werden oder bei der IB unter 0431/9905 – 2222 telefonisch angefordert werden.</p> <p>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nachweis des Weiterbildungsträgers über Titel und Bildungsziel des Weiterbildungsseminars, die Seminarkosten sowie den Stundenumfang, - gegebenenfalls eine Bescheinigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers über die Freistellung, - gegebenenfalls eine Bescheinigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers über die Anzahl der freigestellten Stunden zur Teilnahme an der Weiterbildung, - eine Bescheinigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers über die Einbettung der Weiterbildungsmaßnahme in ein Personalentwicklungskonzept, - gegebenenfalls eine Bescheinigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers, dass 55 % der Kosten des Weiterbildungsseminars übernommen werden. <p>Der Antrag muss vor Maßnahmebeginn der Bewilligungsbehörde vorliegen und beschieden sein.</p> <p>Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen unter Begründung des Erfordernisses schriftlich bei der IB beantragt werden und muss ebenfalls vor Maßnahmebeginn erteilt werden.</p>

	Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt von der IB nach Vorlage der Unterlagen (Teilnahmebescheinigung etc.) nach Nummer 7.3.2 der Rahmenrichtlinie Prioritätsachse A.
--	---

Diese ergänzenden Förderkriterien gelten nur in Verbindung mit den Bestimmungen der Richtlinie zur Förderung von Aktionen zur Verbesserung der Anpassungsfähigkeit von Unternehmen und Beschäftigten im Rahmen des Zukunftsprogramms Arbeit (Rahmenrichtlinie Prioritätsachse A).